

Besprechungen

In der Seeger Pfarrkirche Sankt Ulrich entfaltet sich das Rokoko in den festlichsten Formen des farbigen Stucks und der Deckengemälde. Die Ausmalung oblag Balthasar Riepp und Baptist Enderle (1769–78). Enderles ovales Deckenfresko, die Seeschlacht von Lepanto, umgeben von Kartuschen mit allegorischen Gestalten der Tugenden, ist ein Zusammenklang von Licht und Farbe.

Ebenfalls aus der Zeit des Rokoko stammt die Wallfahrtskirche Maria Hilf in Speiden. Kasper bezeichnet sie als „seltenes Kleinod . . . der gesamten bayerischen Rokoko-Kirchenkunst“. Nicht unerwähnt darf die kleine Kapelle bei Maria Hilf in Speiden bleiben mit dem hochgotischen Gnadenbild, dem Wessobrunner Stuck und dem handgeschmiedeten Gitter des Füssener Schlossers Mang Meggle (1774).

Ausführlich beschäftigt sich Kasper mit den Schlössern Hohenschwangau und Neuschwanstein und der Geschichte der Herren von Schwangau. Unter Herzog Leopold (1319) zählte dieses Geschlecht, dessen Bedeutung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mehr und mehr schwand, zur Blüte der Ritterschaft. Der Minnesänger Hiltbold von Schwangau ist in der Manessischen Handschrift (1207) mit 21 Liedern vertreten.

Die Burg Hohenschwangau kam 1832 in den Besitz des Kronprinzen Maximilian von Bayern, der die Burg im neogotischen Stil von Domenico Quaglio restaurieren ließ und Wilhelm Lindenschmidt und Moritz von Schwind mit der Gestaltung der Wandgemälde beauftragte.

Die Liebe zur Gebirgslandschaft um den Alpsee erbte König Ludwig II. von seinem Vater. Im Geiste der Spätromantik und inspiriert von Richard Wagner entstand die Burg Neuschwanstein als „Gralsburg“. Der Bau gelangte nach den Plänen von Christian Jank von 1869 an zur Ausführung und wurde 1880 von Georg von Dollmann vollendet. Die Märchenschlösser der beiden Bayernkönige sind auch heute noch das Ausflugsziel vieler Besucher.

Sigmaringen

Walter Kaufhold

Erwin Schömb's: Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts. Berlin: Duncker & Humblot 1968. 308 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 8)

Die verfassungsrechtlichen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ließen der Nachwelt für lange Zeit die letzte Periode des alten Reiches in wenig günstigem Licht erscheinen. In Erinnerung geblieben ist neben Goethes tränenlosem Nachruf die mißverständliche Definition Pufendorfs vom Reich als einem „irregulare aliquod corpus et monstro simile“ (Samuel Pufendorf/Severinus de Monzambano, *De Statu Imperii Germanici*, 1667). Ein Mißverständnis deshalb, weil Pufendorf mit dieser Umschreibung vor allem ausdrücken wollte, daß sich die Reichsverfassung in den geläufigen aristotelischen Staatskategorien nicht unterbringen ließ. Wenn die Neuerungen der folgenden Zeit eher an ein mittelalterliches Idealreich anknüpften, so lag der Grund nicht allein in romantischen Vorlieben, sondern ebenso in dieser raschen Entfremdung. Bis heute ist auch das Vorurteil der Historiker über die letzten Jahrhunderte des Heiligen Römischen Reiches zwiespältig geblieben. Erst seitdem eine ernsthafte Forschung die Idyllenschilderung ersetzt hat, mehren sich auch die positiven Einschätzungen der späten Verfassungssituation.

Mit der lange vorherrschenden Teilnahmslosigkeit sind auch alle jene Namen dem Blickfeld entschwunden, die das „aliquod corpus“ in architektonische Maße zu bringen versucht hatten. Zu ihnen gehört Johann Jakob Moser, dessen Ziel es nach seinem eigenen Bekenntnis war, „Betrachtungen anzustellen, wie das Teutsche Reich, so viel möglich, in seiner jetzigen Verfassung zu erhalten und die sich da und dort zeigenden und einer Verbesserung fähigen Mängel wirklich abzustellen sein möchten“ (bei Schömb's S. 280). Moser freilich fiel nie ganz der Vergessenheit anheim. Davor bewahrte ihn allein sein bibliothekenfüllendes Lebenswerk, das von Robert von Mohl auf 500 bis 600 Bände geschätzt wurde.